

Wurzgärten. (Betrachtungen über die wichtigsten Tugenden nach Christi und Mariens Beispiel.) — Die dritt Wochen sollst du gehen in die schöne Baumgärten. (Hier werden die durch sieben Fruchtbäume symbolisierten Worte Christi am Kreuze betrachtet.) — Die viert Wochen sollst du gesunde, nutze (== nützliche) Mayenbad haben. So du das mit fleiß wirst thun, so wird g'sund dein Seel, die vil inwendiger Krankheit hat. (Es werden sieben Hauptkrankheiten des Leibes als Symbole von sieben Seelenkrankheiten beschrieben und das betreffende Recept und Heilbad dagegen verschrieben.)

Der „geistliche Hörpft“ verwertet die Symbole der Weinlese, zunächst nur in Anwendung auf Christus.

### Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Ein russischer Begräbnissfall.) Beim Todessfall eines katholischen, in Mischehe lebenden Gatten geschieht es nicht selten, dass der überlebende akatholische Theil zuerst zwar den katholischen Geistlichen herbeiruft, um über den Verstorbenen zu beten und, wie es ihm beliebt, die kirchlichen Gebräuche zu vollziehen. Nach Weggang des katholischen Priesters aber wird auch der akatholischen Verwandtschaft wegen der schismatische Priester gerufen, um seine Gebete und seinen Ritus an der Leiche und über den Verstorbenen zu verrichten. Unter solchen Umständen drängt sich die Frage auf:

1. Darf der katholische Geistliche über den Verstorbenen kirchliche Gebete verrichten, obgleich er weiß, dass nach ihm der schismatische Priester gerufen wird.

2. Darf der katholische Geistliche die kirchlichen Exequien vornehmen, wenn vorher der schismatische Priester zur Leiche hinzugezogen wurde zur Verrichtung kirchlicher Gebete und Ceremonien?

3. Darf der katholische Geistliche im Hause des Verstorbenen die Einsegnung der Leiche vornehmen und dieselbe aus dem Hause begleiten, wenn die Bestattung vom schismatischen Geistlichen und auf dem schismatischen Friedhof geschehen soll?

Erörterung und Lösung. I. Der Katholik, zumal der katholische Priester, muss sich ohne Zweifel alles dessen enthalten, was eine Theilnahme an akatholischem Gottesdienst, oder was eine Billigung, eine Förderung desselben in sich schließt. Daraus folgt zunächst, dass es für den katholischen Ehegatten unerlaubt wäre, es bei seinen Lebzeiten noch anzuordnen oder darin einzuwilligen, dass nach seinem Tode der schismatische Priester — sei es dieser allein oder dieser vor oder nach dem katholischen Priester — behufs religiöser Ceremonien und Gebete zur Leiche Zutritt erhalte oder dieselbe nach schismatischem Brauch bestatte. Hätte der Verstorbene eine solche Erklärung abgegeben oder eine derartige testamentarische Verfügung getroffen, ohne dieselbe bereut und widerrufen zu haben: dann wäre er als ein peccator publicus von den Gebeten und der Todten- oder Begräbnisfeier der katholischen Kirche auszuschließen. Der katho-

lische Priester hätte also all seinen Dienst zu verweigern. — Selbst in dem Falle, wo der Verstorbene die heiligen Sacramente von der Hand des katholischen Priesters empfangen hätte, weil ihm vielleicht die Sündhaftigkeit jener leztwilligen Verfügung nicht so klar war und er dieselbe dem Priester nicht offenbarte, würde an sich in der eben angegebenen Weise zu verfahren sein: objectiv liegt ein öffentliches Aergernis und eine schwere Verlezung göttlicher und kirchlicher Gebote vor; die innere Gesinnung und Schuldbarkeit bleibt dem göttlichen Gerichte überlassen, die Kirche und ihre Diener haben nach dem äuferen Befund der Thatsachen zu urtheilen und zu handeln. Wir sagten: an sich genommen. Denn falls es nachweisbar wäre, dass der Verstorbene im guten Glauben gehandelt hätte, und die Verwandten nun wünschten, dass unter Ausschluss jeglicher religiösen Beteiligung eines Akatholiken oder Schismatikers die katholische Todtenfeier stattfinden sollte: dann dürfte wohl der katholische Priester diesem Ansinnen Folge geben.

Gienge der Wunsch oder die Anordnung des Verstorbenen nur auf die Wahl des Begräbnisortes, so dass er auf dem schismatischen Friedhof — jedoch ohne schismatischen Ritus — begraben sein wollte, so dürfte man nicht sofort auf Ausschluss von den Gebeten und Ceremonien der Kirche erkennen. Es hiente das von den örtlichen Umständen und von den Beweggründen ab, die den Verstorbenen zu einer solchen Anordnung bestimmt hätten. Wenn nach der Lage der Dinge jene Anordnung als eine Hinneigung zum Schisma oder als Begünstigung der schismatischen Secten sich zeigt, dann ist dieselbe auf gleiche Linie mit dem oben genannten Verstoß gegen göttliches und kirchliches Recht zu setzen. Ist aber eine solche Deutung ausgeschlossen oder wenigstens wegen des Vorhandenseins anderer Gründe nicht erweislich (— der Fall kann leicht so liegen in gemischten Gegenden, zumal wenn durch Mischehen Katholiken und Nichtkatholiken in nahe Verwandtschaft miteinander treten und Familiengräbstätten auf akatholischen oder Simultanfriedhöfen sich vorfinden —): so wäre der hier vorausgesetzte Wunsch des Verstorbenen kein Grund, ihm die kirchlichen Gebete und Exequien zu verweigern.

Lehrreich ist in dieser Beziehung die Bestimmung des letzten dritten Baltimorer Plenarconcils vom Jahre 1886. Die Vorschriften der früheren Concile werden dort gemildert. Es hatte nämlich das erste Plenarconcil von Baltimore 1853 jede kirchliche Feier untersagt, falls an einem Orte, wo ein katholischer Friedhof sei, die Leiche eines Katholiken auf nicht-katholischem Friedhof begraben würde. Schon das zweite Plenarconcil hat dieses Gesetz gemildert mit Rücksicht auf die Unzuträglichkeiten, welche dasselbe mit sich brachte, sowohl weil bei Convertiten oft eine Familiengruft eben auf akatholischem Friedhof vorhanden war, als aus ähnlichen Gründen. Das letzte Concil bestimmt nun noch deutlicher folgendes: „Ad haec igitur mala praecavenda, et ad omnem ambiguitatem a Patrum verbis

amovendam: quum agitur de sepultum eorum, qui fuerunt ad fidem conversi, et quorum superstites acatholici fundum domesticum in alieno coemeterio habent; vel etiam de istis Catholicis, qui pariter ante legem latam (der Vorschrift des ersten Plenarconcils) proprium fundum habuerunt, vel certe sine ulla fraude post legem acquisierunt, declaramus, in istis casibus licere ritus ecclesiasticos adhiberi, sive domi sive in ecclesia, quotiescumque id ab Episcopo ob graves rationes interdictum non fuerit; et declaramus insuper, correctionem S. Congr. de Prop. Fide de loculo benedicendo . . . in istis etiam casibus esse observandam."

Man sieht hieraus, dass an sich zwar die Kirche darauf besteht, die Leichen ihrer Mitglieder auf ihrem kirchlich geweihten Friedhof beizusetzen, dass dies aber nicht eine so absolute Forderung ist und zu sein braucht, welche nicht durch Rücksicht auf Familienverhältnisse und ähnliche Umstände gemildert werden könnte. Natürlich untersteht es der Befugnis der höheren kirchlichen Oberen, hierüber zweckdienliche Entscheide zu treffen.

II. Bisher wurde der uns beschäftigende Fall so vorausgesetzt, als ob der Verstorbene selbst Wünsche gehegt und Anordnungen getroffen habe, welche betreffs ihrer Zulässigkeit fraglich seien. Allein ebenso leicht oder leichter noch wird eine andere Voraussetzung sich verwirrliehen, dass nämlich nicht der Verstorbene selbst, sondern die Überlebenden, der akatholische Ehetheil, solche fragliche oder unfirchliche Anordnungen treffen. Es ist klar, dass der Verstorbene, welcher daran schuldlos wäre, nicht um der Schuld des akatholischen Ehetheils willen vom Genuss der geistlichen Güter der Kirche ausschließen sein würde, sondern dies nur insofern, als die etwaige Handlungsweise des akatholischen Theiles die Functionen des katholischen Priesters entweder in sich oder in ihren Umständen unerlaubt machten. Daraus folgt bezüglich der im Anfange gestellten Fragen:

1. Der katholische Geistliche darf das Hinzuziehen eines schismatischen Geistlichen zur Verrichtung von Gebeten nicht billigen. Hat er dieses aber missbilligt und sich verbeten, so kann er die kirchlichen Gebete (und je nach Umständen die kirchlichen Ceremonien, falls diese im Hause des Verstorbenen stattfinden dürfen) verrichten, selbst unter der Vorausicht, dass man etwa später auch den schismatischen Geistlichen herbeirufe.

2. Hat der schismatische Geistliche schon kirchliche Functionen vorgenommen, so bleibt doch der katholische Geistliche berechtigt, unter Protest gegen den Rechtseingriff des Schismatikers, die katholische Leichenfeier vorzunehmen. Doch muss er alles verhüten, was als ein Einverständnis mit den schismatischen Functionen angesehen werden und darum Aergernis erregen könnte.

3. Soll nach der katholischen Einsegnung die Leiche dem schismatischen Geistlichen zur Bestattung nach schismatischem Ritus übergeben werden, so darf dazu der katholische Geistliche die Hand nicht

bieten. Er dürfte darum auch nicht die Leiche aus dem Hause begleiten bis zum Orte, wo der schismatische Priester sie in Empfang nähme. Ueberhaupt wäre in einem solchen Falle unseres Erachtens jeder kirchliche Ritus seitens des katholischen Priesters an der Leiche zu unterlassen; die Vornahme eines solchen Ritus wäre eine Halbierung der Todtenfeier zwischen der katholischen Kirche und dem Schisma; ein Eingehen darauf ist dem katholischen Geistlichen nicht gestattet. Eine Theilnahme an akatholischem Begräbnis durch bloßes Geleite, welches man der Leiche gibt, mag oft durch die Umstände als rein bürgerliche Ehrenbezeugung erscheinen und statthaft sein; allein hier hätten wir eine Theilnahme oder Billigung der religiösen Seite der Leichenfeier. Diese kann nicht erlaubt werden.

4. Hätte gegen den Willen des Verstorbenen eine akatholische Beerdigung stattgefunden, so wäre, nach öffentlicher Hervorhebung dieses Umstandes, gegen eine öffentliche Abhaltung des Todtentamtes für den Verstorbenen nichts einzuwenden. Die Hervorhebung aber der kirchlichen Gesinnung des Verstorbenen bis zu seinem Lebensende kann mehr oder weniger dringlich sein, um Aergernis zu vermeiden.

Exaeten (Holland). Prof. P. Augustin Lehmkühl S. J.

**II. (Ein sonderbarer Beichtsigillfall.)** Unter den hinterlassenen Papieren eines Priesters findet sich ein versiegeltes Paket vor mit der Aufschrift: „Beichtgeheimnisse“. Der Verlassenschaftsbeamte übergibt es dem Decan mit dem Bemerkten: „Ich halte mich nicht für berechtigt, dieses Paket zu öffnen; ich ersuche Euer Hochwürden, dieses zu thun und mich davon in Kenntnis zu setzen, wenn etwa Aufschreibungen, die auf die Vermögensverhältnisse sich beziehen, darin enthalten sein sollten.“ Was soll nun der Decan mit diesem Paket anfangen?

Nach der buchstäblichen Auslegung der Aufschrift enthält das Paket Aufschreibungen über Angelegenheiten, welche dem Priester aus Anlass oder bei Gelegenheit einer Beicht oder im Zusammenhang mit einer solchen von Böneniten mitgetheilt worden sind. Solche Schriftstücke soll zwar jeder Beichtvater nach Kenntnisnahme von denselben verbrennen; wenn es aber ein Priester mit oder ohne Grund nicht gethan und dieselben aufbewahrt hat, so verlieren sie damit ihren Zusammenhang mit der Beicht nicht, ihr Inhalt fällt unter das Beichtsigill, niemand hat ein Recht, davon Einsicht zu nehmen, und wenn jemand dieses sich herausnähme, so würde er sich gegen das heilige Sacrament der Buße ob violationem sigilli versündigen. Der Beichtvater selbst, an den die Aufschreibungen gerichtet waren, hätte ohne ausdrückliche Erlaubnis der Böneniten niemandem, nicht einmal seinem eigenen Beichtvater in der Beicht, davon Mittheilung machen dürfen. Da auf dem Paket von irgendwelcher Erlaubnis nichts bemerkt ist, so bleibt nichts anderes übrig, als dasselbe uneröffnet zu verbrennen oder sonstwie zu vernichten.